



Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Strassenreglement der Gemeinde Niederlenz

gültig ab 7. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich.....	3
§ 2 Definition: öffentliche Strasse / Privatstrasse.....	3
§ 3 Erstellung / Anforderungen.....	3
§ 4 Übergeordnetes Recht	3
§ 5 Verkehrsrichtplan	3
§ 6 Verjährung	4
§ 7 Zahlungspflichtige	4
§ 8 Verzug, Rückerstattung.....	4
§ 9 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4
2. Definitionen	4
§ 10 Grob- / Feinerschliessung.....	4
§ 11 Erstellung / Änderung / Erneuerung / Unterhalt.....	4
§ 12 Kosten	5
3. Erschliessungsbeiträge	5
§ 13 Finanzierung der Erstellung und Änderung von Strassen	5
§ 14 Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes von Strassen	5
§ 15 Bemessung der Erschliessungsbeiträge.....	5
§ 16 Beitragsplan	6
§ 17 Auflage und Mitteilung	6
§ 18 Vollstreckung.....	6
§ 19 Fälligkeit	6
§ 20 Bauabrechnung	7
4. Werkleitungen sowie Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung und Beschilderung	7
§ 21 Werkleitungen.....	7
§ 22 Benützung von Privateigentum.....	7
§ 23 Eigentum, Unterhalt.....	7
5. Rechtsschutz und Vollzug	7
§ 24 Rechtsschutz, Vollstreckung.....	7
6. Schlussbestimmungen	7
§ 25 Inkrafttreten	7

Strassenreglement

Reglement über die Erstellung, Finanzierung und Benutzung von Strassen

Die Einwohnergemeinde Niederlenz beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993, nachstehendes Strassenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der Strassen.

§ 2 Definition: öffentliche Strasse / Privatstrasse

¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strasse gelten auch die im Eigentum Privater oder von Kooperationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG) und der VSS-Normen (Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) entsprechen.

² Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

§ 3 Erstellung / Anforderungen

¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

² Öffentliche Strassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den VSS-Normen sowie der Praxis der Gemeinde zu entsprechen.

§ 4 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5 Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob- Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u. a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)

- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

§ 6 Verjährung

Bezüglich der Verjährung gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 7 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind natürliche und juristische Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 8 Verzug, Rückerstattung

¹ Für Forderungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 9 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Definitionen

§ 10 Grob- / Feinerschliessung

¹ Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

² Die Feinerschliessung umfasst die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

§ 11 Erstellung / Änderung / Erneuerung / Unterhalt

¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.

² Als Änderung gilt die wesentliche Verbesserung oder Qualitätssteigerung einer bestehenden Strasse (z. B. Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation oder Höhenlage, Verkehrsberuhigungsmassnahmen).

³ Als Erneuerung gelten Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Belag inkl. Foundationsschicht).

⁴ Als Unterhalt gelten Massnahmen, die für die Benutzbarkeit, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind (z. B. Belagserneuerung usw.).

§ 12 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten

3. Erschliessungsbeiträge

§ 13 Finanzierung der Erstellung und Änderung von Strassen

¹ Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den GrundeigentümerInnen Erschliessungsbeiträge.

² Die Finanzierung von Privatstrassen ist Sache der StrasseneigentümerInnen.

³ Die Kosten für die Erstellung und Änderung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler geregelt.

⁴ Sofern den GrundeigentümerInnen im Bereich von Kantonsstrassen nachweisbar ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteils Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

⁵ Die Erschliessungsbeiträge dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung der öffentlichen Strassen und Strassenabschnitte sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 14 Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes von Strassen

¹ Die Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes erfolgt durch die StrasseneigentümerInnen.

² Die Unterhaltskosten von Privatstrassen, welche dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind, werden von der Gemeinde übernommen.

³ Die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler geregelt.

§ 15 Bemessung der Erschliessungsbeiträge

¹ Die GrundeigentümerInnen leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen.

Groberschliessung		max. 70 %
Feinerschliessung	Durchgehende Strassen	70-100 %
	Stich- oder Ringstrassen	100 %
	Fuss- und Radwege	z. L. Gemeinde
	Massnahmen Tempo 30-Zonen	z. L. Gemeinde

² Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 16 Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Verlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener GrundeigentümerInnen mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

² Der Beitragsplan ist zusammen mit den betroffenen GrundeigentümerInnen zu erarbeiten.

§ 17 Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 19 Fälligkeit

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben wurden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann entsprechend dem Fortgang der Arbeiten Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge werden auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 20 Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Das Verfahren ist im Baugesetz geregelt.

4. Werkleitungen sowie Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung und Beschilderung

§ 21 Werkleitungen

¹Werkleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.

² Grabarbeiten in öffentlichen Strassen sind bewilligungspflichtig und sind nach den gültigen Normen auszuführen.

§ 22 Benützung von Privateigentum

¹ Die Gemeinde resp. Werke sind nach Verständigung mit den Grund- und HauseigentümerInnen berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung und Beschilderung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

² Allfällig entstehender Schaden vergüten die Gemeinde resp. Werke.

§ 23 Eigentum, Unterhalt

Die Einrichtungen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde resp. der Werke erstellt und unterhalten und sind im Eigentum der Einwohnergemeinde resp. Werke.

5. Rechtsschutz und Vollzug

§ 24 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

6. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2002 am 7. Januar 2003 in Kraft.

5702 Niederlenz, 7. Januar 2003

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindegeschreiber

Maurice Humard

Thomas Steudler